

VG Ansbach

Urteil vom 30.3.2007

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Der im Jahr 2001 zur Asylantragstellung in das Bundesgebiet eingereiste Kläger ist nach seinen Angaben irakischer Staatsangehöriger turkmenischer Volkszugehörigkeit sunnitischer Religion.

Der Kläger gab an, zuletzt in ... im Irak gelebt zu haben. Zur Begründung des Asylbegehrens wurde im Verfahren vor dem Bundesamt (früher: Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, nunmehr: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) im Wesentlichen ausgeführt:

Er sei Hochschullehrer in ..., ... und ... gewesen. Von Juli 2001 bis Anfang September 2001 sei er in Haft gewesen. Man habe ihn beschuldigt, er gehöre einer turkmenischen Vereinigung an. Er sei freigekommen, weil seine Schwiegereltern Geld dafür bezahlt hätten. Die Turkmenen seien benachteiligt gewesen. Vielleicht habe man ihm seinen Erfolg geneidet. Er sei am 14. September 2001 ausgereist, nachdem zuvor schon seine Familie ausgereist sei.

Der Kläger erlangte daraufhin vom Bundesamt nach entsprechender verwaltungsgerichtlicher Verpflichtung in unanfechtbarer Weise die Rechtsstellung nach § 51 Abs. 1 AuslG. Die Unanfechtbarkeit des zugrunde liegenden verwaltungsgerichtlichen Urteils trat nach Aktenlage ein am 4. Juli 2002.

Nach vorangegangener Anhörung des Klägers widerrief das Bundesamt mit Bescheid vom 23. August 2006 diesen dem Kläger unanfechtbar zuerkannten Rechtsstatus. Zur Begründung führte das Bundesamt

im Wesentlichen aus, dass sich die politische Situation im Irak nach dem Sturz des Regimes von Saddam Hussein im Frühjahr 2003 grundlegend geändert habe.

Mit gleichem Bescheid stellte das Bundesamt fest, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Der angefochtene Widerrufsbescheid enthält keine Abschiebungsandrohung.

Der Kläger beantragt mit seiner Klage sinngemäß (vgl. Sitzungsniederschrift vom 23.3.2007)

den Bescheid des Bundesamtes vom 23. August 2006 aufzuheben und das Feststellung Bundesamt zu der zu verpflichten, dass beim Kläger die Voraussetzungen für ein Verbot der Abschiebung nach § 60 Abs. 2 ff AufenthG vorliegen,

hilfsweise: dass die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus: Er wolle sich in Deutschland eine Existenz aufbauen und sei sehr gut integriert. Im Irak sei er wegen seiner turkmenischen Volkszugehörigkeit gefährdet.

Das Bundesamt beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Kammer hat den Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

Bei der mündlichen Verhandlung vor dem Einzelrichter gab der Kläger unter anderem noch an:

Es seien bereits etwa 250 Universitätsprofessoren und Universitätsdozenten bei Attentaten im Irak getötet worden. Weitere 1.500 seien aus dem Irak ausgereist. In seiner Heimatstadt ... würde jetzt, auch im Zusammenhang mit dem Streit um Erdöl, die Volkszugehörigkeit eine große Rolle spielen. Dabei befänden sich sunnitische Turkmenen in einer besonderen Situation. Er wolle, dass es seine Kinder besser hätten als er und dass sie in Deutschland ihre Ausbildung absolvieren könnten.

Wegen der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen und wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen. Ferner wird auf die Urteile gleichen Datums in den Verfahren AN 4 K 06.30859, ... (Ehefrau), und AN 5 K 06.30861, ... (Tochter), verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 23. August 2006 ist nicht rechtswidrig, er verletzt die Klägerseite nicht in ihren Rechten (§ 113 VwGO).

Gemäß § 73 Abs. 1 AsylVfG (auch in der seit 1.1.2005 geltenden Neufassung durch das Zuwanderungsgesetz, die hier gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG anzuwenden ist) muss bzw. - im Falle des § 73 Abs. 2a AsylVfG - kann das Bundesamt die etwaige vorangegangene Asylenerkennung eines Ausländers sowie eine etwaige vorangegangene Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des so genannten "kleinen Asyls" (früher § 51 Abs. 1 AuslG, jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG) widerrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen. In den Fällen des § 26 AsylVfG ist die Anerkennung als Asylberechtigter ferner zu widerrufen bzw. sie kann im Falle des § 73 Abs. 2a AsylVfG widerrufen werden, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten, von dem die Anerkennung abgeleitet worden ist, erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird und der Ausländer aus anderen Gründen nicht als Asylberechtigter anerkannt werden könnte. Von einem Widerruf ist abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Der am 1. Januar 2005 in Kraft getretene § 73 Abs. 2a AsylVfG sieht nunmehr vor, dass die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 73 Abs. 1 AsylVfG oder für eine Rücknahme nach § 73 Abs. 2 AsylVfG vorliegen, spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der ursprünglichen Entscheidung, durch die der Schutzstatus gewährt worden ist, zu erfolgen hat. Das Ergebnis ist der Ausländerbehörde mitzuteilen. Ist nach der Prüfung ein Widerruf oder eine Rücknahme nicht erfolgt, so steht eine spätere Entscheidung nach § 73 Abs. 1 oder Abs. 2 AsylVfG im Ermessen des Bundesamtes. Eine spezielle Übergangsbestimmung aus Anlass des Inkrafttretens von § 73 Abs. 2a AsylVfG enthält das Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004 nicht.

Gemäß § 73 Abs. 3 AsylVfG muss das Bundesamt auch die etwa vorangegangene Feststellung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen im Sinne der früher geltenden Bestimmung des § 53 Abs. 1, 2, 4 oder 6 AuslG bzw. nunmehr die etwa vorangegangene Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG widerrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen.

Auf die Frage der Rechtmäßigkeit der vorangegangenen Schutzgewährung durch das Bundesamt kommt es hierbei nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht an (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 19.9.2000, Az. 9 C 12/00, BVerwGE 112, 80 ff.; aus jüngerer Zeit etwa Urteil vom 25.8.2004, Az. 1 C 22/03, juris-Nr.: WBRE 410011104).

Entscheidend ist sowohl im Falle des Widerrufs nach § 73 Abs. 1 AsylVfG als auch im Falle des Widerrufs nach § 73 Abs. 3 AsylVfG, ob sich die tatsächlichen Verhältnisse im - bisherigen - Verfolgerland nachträglich in dem Sinn geändert haben, dass die vorangegangene Schutzgewährung nicht mehr gerechtfertigt ist. Die nachträgliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse im - bisherigen - Verfolgerland ist dabei nach der oben genannten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts streng zu unterscheiden von dem Fall einer bloßen nachträglichen Änderung der Erkenntnislage oder deren nachträglich geänderten rechtlichen Würdigung durch das Bundesamt oder die Verwaltungsgerichte. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem oben genannten Urteil vom 19. September 2000, auf das es in seinem ebenfalls oben genannten Urteil vom 25. August 2004 auch insoweit ausdrücklich Bezug nimmt, dezidiert ausgeführt: "Wurde etwa eine Anerkennung rechtswidrig gewährt, weil eine tatsächlich vorhandene inländische Fluchtalternative nicht beachtet oder eine Gruppenverfolgung rechtlich unzutreffend angenommen wurde, lässt aber ein späterer politischer Systemwechsel die zugrunde gelegte Verfolgungsgefahr nunmehr eindeutig landesweit entfallen, so ist kein Grund erkennbar, weshalb § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG auf solche Fälle nachträglicher Sachlageänderungen nicht anzuwenden sein sollte. Insbesondere eröffnet dies die Möglichkeit eines Widerrufs bereits dann, wenn jedenfalls unzweifelhaft eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse feststeht, ohne dass es noch der unter Umständen schwierigeren Prüfung und Entscheidung bedürfte, ob die ursprüngliche Anerkennung rechtmäßig oder rechtswidrig war." Entsprechendes muss auch für eine Widerrufsentscheidung nach § 73 Abs. 3 AsylVfG gelten.

Unter Zugrundelegung dieser Rechtsgrundsätze erweist sich der angefochtene Widerruf der vorangegangenen Schutzgewährung in jeder Hinsicht als rechtmäßig, er verletzt die Klägerseite nicht in ihren Rechten, und zwar auch nicht unter Berücksichtigung des Umstandes, dass im Rahmen der seit 1. Januar 2005 geltenden neuen Rechtslage, die dem vorliegenden Urteil zugrunde zu legen

ist (§ 77 Abs. 1 AsylVfG), nunmehr auch nichtstaatliche Verfolgung zu berücksichtigen ist (vgl. § 60 Abs. 1 AufenthG). Der als historische Tatsache allgemeinkundige, im Übrigen sich auch aus den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen (vgl. insbesondere den in das Verfahren eingeführten aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes) ergebende Sturz des Regimes von Saddam Hussein stellt genau einen solchen politischen Systemwechsel dar, wie ihn das Bundesverwaltungsgericht in seinen vorgenannten Entscheidung angesprochen hat. Durch diesen politischen Systemwechsel im Irak ist jedenfalls die früher vom Regime Saddam Hussein ausgehende Gefahr unmittelbarer oder mittelbarer politischer Verfolgung nunmehr eindeutig landesweit entfallen (so auch etwa BVerwG, Urteil vom 25. August 2004, Az. 1 C 22/03, juris-Nr. WBRE 410011104; BayVG, Beschluss vom 24.11.2004, Az. 13a 04.30969). Demnach kommt es im Übrigen auch nicht entscheidungserheblich darauf an, ob die frühere Zuerkennung des nunmehr widerrufenen Schutzes aus Nordirak-spezifischen Gründen rechtmäßig oder rechtswidrig war, zumal zum einen die völkerrechtliche Zugehörigkeit der kurdischen Gebiete im Nordirak zum Gesamtirak nicht aufgehoben war und zum andern auch stets die Gefahr von Übergriffen aus dem Zentralirak bestand.

Gründe im Sinne von § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG sind nicht ersichtlich.

Auch § 73 Abs. 2a AsylVfG steht der Rechtmäßigkeit der hier streitgegenständlichen Widerrufsentscheidung nicht entgegen. § 73 Abs. 2a Satz 3 AsylVfG hat nach Auffassung des Gerichts nicht zur Folge, dass mit seinem Inkrafttreten zum 1. Januar 2005 der Widerruf einer Schutzgewährung, die vor mehr als drei Jahren erfolgte, nunmehr eine Ermessensentscheidung erfordert. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift, wonach der Eintritt der vorgesehenen Rechtsfolge - Wandel des Rechtscharakters der Widerrufsentscheidung von einer reinen Rechtsentscheidung nach bisherigem Recht zu einer Ermessenentscheidung nach neuem Recht - gerade an eine Prüfung im Sinne des § 73 Abs. 2a Satz 1 AsylVfG innerhalb der dort aufgestellten Drei-Jahres-Frist anknüpft. Diese Drei-Jahresfrist hat bei Altfällen erst mit dem Inkrafttreten der Vorschrift am 1. Januar 2005 zu laufen begonnen, ist also nach wie vor noch nicht abgelaufen (vgl. BVerwG, Urteile vom 20.3.2007, Az. 1 C 21.06, 34.06 und 38.06, zitiert nach Pressemitteilung des BVerwG vom 21.3.2007).

Auch unter Berücksichtigung der - ebenfalls allgemeinkundigen, im Übrigen aus den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen ersichtlichen - schlechten allgemeinen Sicherheitslage im Irak ist, auch im Hinblick auf § 60 AufenthG, dort insbesondere Abs. 7 Satz 1, keine anders lautende Entscheidung veranlasst. Es sind keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte dafür vorgetragen und ersichtlich, dass die Klägerseite bzw. schlechterdings jeder in sein Heimatland zurückkehrende Iraker geradezu zwangsläufig mit hoher Wahrscheinlichkeit Opfer von Übergriffen

wird, seien diese dem irakischen Staat zurechenbar oder auch Privatpersonen oder privaten bzw. jedenfalls nichtstaatlichen Organisationen, gleichgültig, ob diese sich politisch, stammesmäßig oder familiär definieren. Hieran ändert auch nichts, dass unter den gegenwärtig herrschenden allgemein unsicheren Verhältnissen im Irak teilweise auch wieder von alters her überkommene traditionelle Verhaltensmuster, wie etwa Stammesfehden, Familienfehden und Blutrache, ausgeübt werden. Relevant wären, auch unter der Geltung von § 60 AufenthG, allein solche Gefahren, die der Klägerseite landesweit drohen würden. Hierfür ist jedoch im vorliegenden Fall auch unter Berücksichtigung des individuellen Vorbringens nichts konkret ersichtlich.

Damit ist auch den Anforderungen nach Art. 1C Nrn. 1 bis 6 der Genfer Flüchtlingskonvention Genüge getan. Soweit die Genfer Flüchtlingskonvention - in der Auslegung der Klägerseite bzw. des UNHCR - als Voraussetzung für eine Widerrufsentscheidung verlangt, dass bei Rückkehr des betreffenden Flüchtlings in den Irak dort nunmehr nicht nur Schutz vor politischer Verfolgung, sondern auch Schutz vor allgemeinen Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit besteht, darüber hinaus eventuell sogar die Existenz eines funktionierenden Rechtsstaates und einer angemessenen Infrastruktur, wird hierdurch lediglich ein politisches Ziel angesprochen, nicht jedoch die nach § 73 Abs. 1 AsylVfG maßgebliche Rechtslage wiedergegeben (BayVGh, Beschluss vom 6.8.2004, Az. 15 ZB 04.30565; Beschluss vom 24.11.2004, Az. 13 a ZB 04.30969).

Das Gericht sieht mithin im Ergebnis auch im folgenden Fall keinen Anlass, von seiner bisherigen, bereits vor Inkrafttreten von § 60 AufenthG entwickelten ständigen Rechtsprechung abzugehen und die hier streitgegenständliche Widerrufsentscheidung des Bundesamtes auf der Grundlage der nunmehr geltenden Rechtslage zu beanstanden.

Auch soweit das Bundesamt im angefochtenen Bescheid - zusätzlich zum Widerruf der bisherigen Schutzgewährung - festgestellt hat, dass keine Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 ff AufenthG bestehen, somit insbesondere auch keine Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, ist der Bescheid rechtmäßig, er verletzt die Klägerseite nicht in ihren Rechten. Nach der einschlägigen Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.2.1996, DVBl 1996, 624 = EZAR 240 Nr. 6) ergab sich die grundsätzlich Kompetenz des Bundesamtes zu einem solchen Ausspruch bisher aus den §§ 24 Abs. 2, 31 Abs. 2 Satz 1, 31 Abs. 3 Satz 1, 32, 39 Abs. 2 und 73 Abs. 1 bis 3 AsylVfG in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung, sowie aus § 53 AuslG. Auch insoweit ist seit dem vollständigen Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 keine im Ergebnis anders lautende Beurteilung veranlasst, auch wenn insbesondere nunmehr die früheren Verweisungen auf § 53 AuslG als Verweisungen auf § 60 AufenthG zu lesen sind und soweit auch nichtstaatliche Verfolgungsgründe nach Maßgabe der zuletzt genannten Bestimmungen relevant sind.

Wie sich aus dem oben Ausgeführten ergibt, ist weder aus den allgemeinen tatsächlichen Verhältnissen im Irak noch aus dem individuellen Vorbringen der Klägerseite auf das Vorliegen der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG konkret zu schließen.

Auch die allgemeine Versorgungslage sowie die Situation des Gesundheitswesens ist, ungeachtet stellenweiser bzw. zeitweiser Engpässe, nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen im Ganzen gesehen nicht so kritisch, dass die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ersichtlich wären.

Nach den vorstehenden Ausführungen liegen nach Auffassung des Verwaltungsgerichts auch die Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf die Gewährung internationalen subsidiären Schutzes nach Art. 15 Buchst. c der seit Ablauf des 10. Oktober 2006 insoweit unmittelbar anwendbaren Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004, ABl. EU L 304 vom 30. September 2004, Seite 12 ff (sog. Qualifikationsrichtlinie) nicht vor. Ausreichende Anhaltspunkte für eine etwaige allgemeine landesweit im Irak bestehende Bürgerkriegssituation bzw. das Fehlen jeder zumutbaren innerirakischen Ausweichmöglichkeit im Sinne von Art. 8 der oben genannten Richtlinie lassen sich den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen nicht entnehmen, sie sind auch nicht allgemeinkundig (vgl. BayVGH, Urteil vom 1.2.2007, Az. 13a B 06.30979).

Im Übrigen besteht der von der Innenministerkonferenz (IMK) in Jena am 20./21. November 2003 beschlossene faktische Abschiebungsstopp für irakische Staatsangehörigkeit weiter. Dieser wurde zuletzt verlängert bei der IMK in Garmisch-Partenkirchen am 5. Mai 2006 und in Nürnberg am 17. November 2006 (vgl. die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen). Der dadurch erreichte Schutz bleibt nicht hinter dem Schutz zurück, der früher bei Anwendung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG erreicht werden konnte (vgl. BVerwGE 114, 379) und der nunmehr durch § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erreicht werden könnte. Jedenfalls aus diesem Grund kann auch ein entsprechender - sei es primär, sei es auch nur hilfsweise gestellter - Verpflichtungsantrag keinen Erfolg haben.

Unter Vorbehalt des vorstehend Ausgeführten wird ergänzend und abschließend auf die zutreffende Begründung des angefochtenen Bundesamtsbescheides verwiesen (§77 Abs. 2 AsylVfG).

Nach alledem ist die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83 b AsylVfG gerichtskostenfrei.

## Beschluss

Der Gegenstandswert beträgt 3.000,00 EUR, § 30 RVG (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.7.2006, Az. 1 C 15.05, RdNr. 29, sowie BVerwG, Beschluss vom 21.12.2006, Az. 1 C 29/03; das erkennende Gericht folgt nicht der Rechtsauffassung des OVG Münster, Beschluss vom 4.12.2006, Az. 9 A 4126/06.A). Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.